

**D Apothekenrecht**

**D**

## Durchführung von Apothekenrevisionen im Land Brandenburg

Für die Durchführung der gesetzlich durch § 64 Arzneimittelgesetz vorgesehenen Regelüberwachung der öffentlichen Apotheken bedient sich das Land Brandenburg sog. ehrenamtlicher Pharmazieräte. Diese ehrenhalber verbeamteten Apothekerinnen und Apotheker (teilweise selbständig, teilweise abhängig beschäftigt) sind mit allen hoheitlichen Rechten der Überwachungsbehörde ausgestattet. Sie dürfen u.a. vorläufige Anordnungen bis hin zur vollständigen Schließung einer Apotheke aussprechen, wenn hierfür die entsprechenden Gründe vorliegen. Vor der Ernennung werden behördlicherseits die beamtenrechtlichen Voraussetzungen, wie beispielsweise die Zuverlässigkeit, geprüft. Die ehrenamtlichen Pharmazieräte werden i.d.R. für einen Zeitraum von 5 Jahren ernannt und sind mit der Durchführung von Inspektionen in ca. 10 – 20 Apotheken betraut, wobei ein Inspektionsintervall von 2 Jahren eingehalten werden soll. Für die Durchführung der Kontrollen werden den Pharmazieräten vom Landesamt die im Folgenden abgedruckten Inspektionschecklisten zur Verfügung gestellt, um eine Gleichartigkeit der Überwachung zu gewährleisten. Die Kontrolle der Abstellung der bei Revisionen festgestellten Mängel sowie die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten erfolgen durch das Landesamt.

Bei Interesse zur Aufnahme einer Tätigkeit als ehrenamtlicher Pharmazierat wenden Sie sich an:

LAVG Brandenburg  
Dezernat G3  
Postfach 900236  
14438 Potsdam  
Tel.: 0331 8683-875  
E-Mail: dezernatG3@lavg.brandenburg.de

<b>Anzeige über die Vertretung der Apothekenleitung gemäß § 2 Abs. 5 Apothekenbetriebsordnung</b>	
Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) Postfach 90 02 36 14438 Potsdam	Kontakt: <b>Dezemat G3</b> <a href="mailto:Apotheken@lavg.brandenburg.de">Apotheken@lavg.brandenburg.de</a> <hr/> Eingangswerkzeug des LAVG
<div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 20px;"> <div style="border: 1px solid black; width: 250px; height: 60px; margin: 0 auto;"></div> <div style="border: 1px solid black; width: 80px; height: 20px; margin: 0 auto;"></div> </div> <p style="text-align: center;">(Apothekenstempel) <span style="margin-left: 150px;">(Datum)</span></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>trotz entsprechender Bemühungen war es nicht möglich, eine/n Apotheker/in als Vertretung während meiner Abwesenheit von der Apotheke zu gewinnen.  Unter Beachtung des § 2 Abs. 6 Apothekenbetriebsordnung nehme ich die Möglichkeit der Vertretung durch einen / eine Pharmazieingenieur/in in Anspruch.</p> <p>Es vertritt mich in der Zeit am/vom <input style="width: 80px;" type="text"/> bis <input style="width: 80px;" type="text"/></p> <p>Frau / Herr Pharmazieingenieur/in <input style="width: 200px;" type="text"/>  <span style="margin-left: 150px;">(Vor- und Zuname)</span></p> <p>die/ der die Anforderungen gemäß § 2 Abs. 6 ApBetrO erfüllt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div style="border: 1px solid black; width: 80px; height: 20px; margin: 0 auto;"></div> <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 20px; margin: 0 auto;"></div> <div style="border-bottom: 1px solid black; width: 150px; margin: 0 auto;"></div> </div> <p style="text-align: center;">(Datum) <span style="margin-left: 50px;">(Name in Blockschrift)</span> <span style="margin-left: 100px;">(Unterschrift)</span></p> <p>Sie können online unter folgenden Links die <a href="#">Datenschutzerklärung</a> und die <a href="#">Hinweise zur DSGVO beim Ausfüllen von Formularen des LAVG</a> abrufen.</p> <p style="text-align: right; margin-top: 20px;">Stand: April 2022</p>	

## Arbeitsschutz in Zeiten der SARS-CoV-2-Pandemie

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) sowie die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel wurden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales nicht verlängert und treten mit Ablauf des 25. Mai 2022 außer Kraft. Somit zieht die BGW ihre branchenspezifischen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards zurück.

Damit entfallen auch die darin enthaltenden verpflichtenden Maßnahmen wie die Erstellung eines Hygieneplans, die betriebsbedingte Kontaktreduzierung, Unterweisung zu Gesundheitsgefährdungen durch SARS-CoV-2 sowie die verpflichtende Information der Beschäftigten zu den Möglichkeiten einer Schutzimpfung. Auch die gesetzlich festgeschriebene Möglichkeit der Beschäftigten, sich während der Arbeitszeit impfen zu lassen, entfällt.

Die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen müssen jedoch im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung basierend auf der DGUV Vorschrift 1 »Grundsätze der Prävention« sowie dem Arbeitsschutzgesetz erforderliche Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren treffen. Schutzmaßnahmen vor SARS-CoV-2 müssen somit auch weiterhin eigenverantwortlich vom Arbeitgeber bzw. von der Arbeitgeberin festgesetzt werden, um das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei der Arbeit zu minimieren und die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten damit zu wahren. Dabei können – abhängig von der jeweils aktuellen Infektionslage und den Infektionsrisiken am Arbeitsplatz – weiterhin Basisschutzmaßnahmen (AHA-L), die in den Betrieben bereits umgesetzt werden, einen wirksamen Schutz darstellen.

Um Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in der eigenverantwortlichen Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus zu unterstützen, stellt die BGW hierzu aktuelle **Informationen sowie Empfehlungen zum betrieblichen Infektionsschutz** als Hilfestellung zur Verfügung.

Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für Apotheken ist zu Informationszwecken unter D 10.3.1 abgedruckt sowie ergänzende Regelungen unter D 10.3.2.

**E Berufsrecht**

**E**

**Landesapothekerkammer Brandenburg  
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –<sup>1)</sup>**

<i>Geschäftsstelle:</i>	<b>Am Buchhorst 18</b> 14478 Potsdam <b>Telefon:</b> (03 31) 8 88 66-0 <b>Telefax:</b> (03 31) 8 88 66-20 <b>E-Mail:</b> <a href="mailto:kammer@lakbb.de">kammer@lakbb.de</a> <b>Homepage:</b> <a href="http://www.lakbb.de">www.lakbb.de</a>	
<i>Dienstzeiten:</i>	Montag, Dienstag, Mittwoch Donnerstag Freitag	7.30–16.30 Uhr 7.30–16.00 Uhr 7.30–14.00 Uhr
<i>Geschäftsführerin:</i>	Apothekerin Kathrin Fuchs	
<i>Präsident:</i>	Jens Dobbert	
<i>1. Vizepräsident:</i>	Hansjörg Fabritz	
<i>2. Vizepräsident:</i>	Katrin Wolbring	
<i>Beisitzer für den Vorstand:</i>	Alexandra Dreher Dr. Sabine Gohlke Ilka Kunze Knut Hanika Anke Nedwed Karen Pank Ulrike Mahr Tobias Störmer	
Die Besetzung der Ausschüsse bei der Landesapothekerkammer Brandenburg:		
<i>Revisionskommission:</i>	Christian Toll Sabine Hempel Katharina Wittke	
<i>Satzungsausschuss:</i>	Eckhard Galys (Vorsitz) Tina Koch Dr. Ingo Putscher Heiko Polster Manja Simon Emanuel Heisler	

---

1) Geschäftsbericht 2021

<i>Haushalts- und Finanzausschuss:</i>	Jörg Ehlert (Vorsitz) Raik Arsand Knut Hanika Detlev Janßen Regina Korbanek	Katharina Malchow Susanne Stoof
<i>Sozialausschuss:</i>	Stephan Creuzburg (Vorsitz) Elke Lange Wolfram Denck Hans-Heinrich Krug Waltraud Schmidt	Steffi Ansoerge Dr. Annerose Zerbe-Kunst
<i>Aus- und Fortbildungs- ausschuss:</i>	Dr. Annerose Zerbe-Kunst Steffi Brennauer Dr. Sabine Gohlke (Vorsitz) Antje Salomon Jenny Balzer Antje Kujath Britta Voß	Freia Feldmann Marc-Alexander Fürtig Kerstin Putscher
<i>Weiterbildungsausschuss:</i>	Dr. Ulrich Warnke Sabine Nusseck Miriam Ille Dr. Ute Ramin Marko Hofmann-Werth Cornelia Kalus Christian Major (Vorsitz)	Antje Salomon
<i>Berufsgericht:</i>	Beisitzer Silke Karich Eckhard Galys	Stellvertreter Sabine Hempel Alexander Hesse
<i>Landesberufsgericht:</i>	Beisitzer Berit Günther Matthias Gartschock	Stellvertreter Steffi Ansoerge Wieland Krug
<i>Ehrenamtliche Richter für das Finanzgericht:</i>	Hannelore Sanderhoff Ilka Kunze	

## Landesapothekerkammer Brandenburg

Am Buchhorst 18, 14478 Potsdam  
 Telefon: 0331/8 88 66-0, Fax: 0331/8 88 66-20  
 Internet: www.lakbb.de  
 E-Mail: kammer@lakbb.de

### Ihre Ansprechpartner in der Geschäftsstelle der Landesapothekerkammer Brandenburg:

Sachgebiet	Name	Durchwahl	E-Mail
Geschäftsführerin stellv. Geschäftsführerin Pharmazie	Kathrin Fuchs Maren Nowy	-0 -15	kammer@lakbb.de nowy@lakbb.de
Sekretariat		-0	kammer@lakbb.de
Justiziar	Danny Schneider	-0	schneider@lakbb.de
Arzneimittelinformation Pharmazeutische Praxisfragen	Maren Nowy Cathleen Kühr	-15 -32	nowy@lakbb.de kuehr@lakbb.de
ATHINA-Koordinationsstelle	Maren Nowy Cathleen Kühr	-15 -32	athina@lakbb.de athina@lakbb.de
Ausbildung	Maren Nowy	-15	nowy@lakbb.de
Buchhaltung	Sabine Klatt	-18	service@lakbb.de
Fortbildung An- und Abmeldungen Fortbildungszertifikat Webseminare	Maren Nowy Cathleen Kühr Sabine Klatt Sabine Klatt Cathleen Kühr	-15 -32 -18 -18 -32	nowy@lakbb.de kuehr@lakbb.de klatt@lakbb.de klatt@lakbb.de webseminare@lakbb.de

E

Sachgebiet	Name	Durchwahl	E-Mail
HBA/SMC-B	Sabine Klatt	-18	hba@lakbb.de
Heimversorgungsverträge	Yvonne Kaeseler	-11	kaeseler@lakbb.de
Literaturservice	Yvonne Kaeseler	-11	kaeseler@lakbb.de
Mitglieder-/Beitragswesen	Nanette Gericke	-19	gericke@lakbb.de
Mitteilungsblatt	Sabine Remdt	-13	remdt@lakbb.de
Notdienst	Yvonne Kaeseler	-11	kaeseler@lakbb.de
Öffentlichkeitsarbeit	Julia Bang	-22	kammer@lakbb.de
Personalmeldungen	Nanette Gericke	-19	gericke@lakbb.de
QMS	Maren Nowy Cathleen Kühr	-15 -32	nowy@lakbb.de kuehr@lakbb.de
Rezeptsammelstellen	Yvonne Kaeseler	-11	kaeseler@lakbb.de
Seniorenbetreuung	Kathrin Jäck	-0	jaeck@lakbb.de
Webseite	Sabine Remdt	-13	remdt@lakbb.de
Weiterbildung	Julia Bang	-22	bang@lakbb.de

## Verpackungsgesetz: Registrierungspflicht für Apotheken

### Zusammenfassung verschiedener Newsletter der LAKBB

Der Bundesrat hat am 28. Mai 2021 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen gebilligt, durch den insbesondere im Verpackungsgesetz Änderungen geschaffen werden sollen.

Apotheken sind von den Änderungen insofern betroffen, als sie sich mit Inkrafttreten der neuen Regelungen **ausnahmslos** beim Verpackungsregister der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) (<https://www.verpackungsregister.org>) **registrieren lassen müssen**.

§ 9 VerpackG statuiert eine Registrierungspflicht für Erstinverkehrbringer (»Hersteller« im Sinne des § 3 Abs. 14 VerpackG) systembeteiligungspflichtiger Verpackungen.

Apotheken, die Rezepturarzneimittel in entsprechenden Verpackungsmaterialien (Serviceverpackungen) abgeben, konnten bislang ihre Pflichten nach dem Verpackungsgesetz auf die Vorvertreiber vorverlagern, bei denen sie die entsprechenden Verpackungsmaterialien bezogen haben. An dieser Vorverlagerungsmöglichkeit hält der Gesetzgeber auch zukünftig fest. Allerdings erweitert er die Registrierungspflicht nach § 9 VerpackG zukünftig ausdrücklich auch auf die Erstinverkehrbringer von Serviceverpackungen.

Die relevanten Änderungen gelten **ab dem 01.07.2022**.

Da es keine öffentliche Apotheke geben kann, die keine Rezepturarzneimittel gegenüber dem Endverbraucher in den Verkehr bringt, bedeutet diese Erweiterung, dass sich faktisch jede Apotheke beim Verpackungsregister registrieren lassen muss. Für Betriebe, die bereits beim Verpackungsregister registriert sind, besteht kein Handlungsbedarf.

Die Registrierung ist kostenfrei. Sie ist höchstpersönlich vorzunehmen und darf vom Betriebserlaubnisinhaber nicht an einen Dritten außerhalb des Apothekenbetriebs delegiert werden. Wegen der Einzelheiten des Registrierungsverfahrens, das elektronisch durchgeführt werden kann, wird auf die Erläuterungen der Zentralen Stelle Verpackungsregister unter <https://www.verpackungsregister.org> verwiesen.

**Registrierungspflichtige Verpackungen, für die sich der Hersteller nicht registriert hat, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.** Durch eine Eigenabfrage beim Verpackungsregister kann in Erfahrung gebracht werden, ob der eigene Betrieb bereits registriert ist oder nicht.

### Registrierungspflicht im Filialverbund

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister informiert zur Registrierungspflicht für Filialverbünde, dass in diesem Fall **ausschließlich der Betriebserlaubnisinhaber für den Gesamtbetrieb registrierungspflichtig** ist, nicht etwa die jeweiligen Filialleiter für die einzelnen Betriebsstätten des Verbundes.

Eine **Registrierung durch die einzelnen Betriebsstätten des Filialverbundes ist nicht erforderlich**, da es nach den apothekenrechtlichen Vorgaben ausgeschlossen ist, dass die einzelnen Betriebsstätten als selbstständige Filialen betrieben werden. Vollumfänglich für den Gesamtbetrieb verantwortlich ist allein der Betriebserlaubnisinhaber. Dies gilt auch für

Seite 2

Filialverbände, die in der Rechtsform der OHG durch mehrere Betriebserlaubnisinhaber betrieben werden.

Abschließend weisen wir noch darauf hin, dass diese Abfrage auch von Mitbewerbern vorgenommen werden kann, sodass offenkundige Verstöße relativ leicht aufgedeckt werden können. Die Vorschrift gilt als Marktverhaltensregelung im Sinne des UWG. Damit wären die Voraussetzungen für Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gegeben.

Die Verletzung der Registrierungspflicht kann darüber hinaus als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

**F Apotheker und Apothekenpersonal**

**F**

## Richtlinie zur Durchführung der praktischen Ausbildung zum pharmazeutisch-technischen Assistenten

Mitteilungsblatt der Landesapothekerkammer  
Brandenburg 4/2022 vom 23. Mai 2022

Gemäß dem PTA-Reformgesetz, das zum 01.01.2023 in Kraft tritt, hat die Bundesapothekerkammer (BAK) eine Richtlinie erarbeitet, die das Nähere für die Durchführung der praktischen Ausbildung zur PTA regelt. Sie wurde am 10.05.2022 von der Mitgliederversammlung der BAK verabschiedet. Neben einem allgemeinen Teil umfasst sie folgende Anlagen:

- Anlage 1: Lerngebiete und Ausbildungsinhalte
- Anlage 2: Musterausbildungsplan
- Anlage 3: Arbeitsbögen
- Anlage 4: Evaluationsbögen

Die Richtlinie ist an die Träger der praktischen Ausbildung (Apothekenleiter bzw. Träger des Krankenhauses), an die Praxisanleiter (Praxisanleitung kann durchgeführt werden durch Apotheker und weitere Angehörige des pharmazeutischen Personals, die über eine pädagogische Zusatzqualifikation und über eine Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren verfügen) und an die PTA-Auszubildenden adressiert.

### Lerngebiete und Ausbildungsinhalte

Den Lerngebieten der praktischen Ausbildung nach § 1 Absatz 4 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für PTA (PTA-APrV) werden in der Anlage 1 der Richtlinie die wichtigsten Ausbildungsinhalte zugewiesen. Diese sind Grundlage, um die Lernziele nach dem Musterausbildungsplan zu erreichen, und sollten während der praktischen Ausbildung von den Praxisanleitern mit den PTA-Auszubildenden behandelt werden.

### Musterausbildungsplan und Arbeitsbögen

Der Musterausbildungsplan in Anlage 2 strukturiert die praktische Ausbildung der PTA-Auszubildenden in der Apotheke zeitlich und ist verknüpft mit den Lerngebieten nach PTA-APrV und mit den sich daraus ergebenden notwendigen Ausbildungsinhalten. Ergänzt wird der Musterausbildungsplan von 19 Arbeitsbögen in Anlage 3, die die PTA-Auszubildenden begleitend zur Ausbildung bearbeiten sollen, um sich intensiv mit verschiedenen Themen zu beschäftigen. Gleichzeitig geben die Arbeitsbögen den Praxisanleitern strukturiert Anregungen, wie themenbegleitend die Praxisanleitung durchgeführt werden kann, die mind. 10 % der Ausbildungszeit umfasst. Der Ausbildungsplan sowie die Anzahl und Auswahl der Arbeitsbögen bzw. deren Aufgaben können dabei individuell nach den Gegebenheiten in der Apotheke variieren. Innerhalb des Musterausbildungsplans sind auch die Aufgaben im Rahmen des zu erstellenden Tagebuchs berücksichtigt.

Die Richtlinie dient auch als Grundlage für die Ausbildung in der Krankenhausapotheke und berücksichtigt die dort benötigten Ausbildungsinhalte. Erfolgt die Ausbildung sowohl

Seite 2

in der öffentlichen Apotheke als auch in der Krankenhausapotheke, sind der Ausbildungsplan und die zu bearbeitenden Arbeitsbögen von den Trägern der Ausbildung abzustimmen.

Die Arbeitsbögen werden regelmäßig aktualisiert und auf der ABDA-Homepage veröffentlicht.

### **Evaluationsbögen**

Die Richtlinie wird stetig weiterentwickelt. Insofern kommt der Evaluation eine besondere Bedeutung zu. Es gibt sowohl einen Evaluationsbogen für die Praxisanleiter als auch für die PTA-Auszubildenden. Die Rückmeldungen werden an die Kammer (Maren Nowy, [nowy@lakbb.de](mailto:nowy@lakbb.de)) erbeten und dienen dazu, die Richtlinie stetig zu verbessern.

### **Informationen**

Weitere Informationen sind über die Homepage der ABDA erhältlich. Unter [www.abda.de](http://www.abda.de)-> *Apotheken in Deutschland*-> *Berufsbilder*-> *PTA* steht jedes einzelne Element der Richtlinie zum Download zur Verfügung.

Es wird empfohlen, die Richtlinie bereits jetzt im Rahmen der praktischen Ausbildung in der Apotheke für die PTA-Auszubildenden zu nutzen.